

Handbuch

für den

ausübenden Postdienst

BIBLIOTHEK und ARCHIVE
DER POST- UND
TELEGRAPHENVERWALTUNG

in Oesterreich

von

Johann Barfl

weil. k. k. Postrath.

PRÄSENZSTÜCK
NICHT ENTLEHNBAR

Auf Grund der bis Ende März 1899 erschienenen Verordnungen und Erlässe

neu bearbeitet und herausgegeben

von

Josef Barfl

k. k. Postofficial.

Franz Pelzl

k. k. Postcontrolor.

Inventarnummer: 41231

Neunte Auflage.

Wien 1899.

Selbstverlag der Herausgeber.

markiren oder aber das ganze Paket als Drucksache (mittelfst Briefmarken) zu frankiren.

Feuilletonnachträge (Feuilletonromane), welche nicht zu den nachgesendeten Zeitungsnummern gehören, sondern separat nachgeliefert werden, unterliegen der gewöhnlichen Gebühr für Drucksachen (Kreuzbandsendungen).

Für Beiblätter der Zeitungen ist, wenn sie gleichzeitig mit dem Hauptblatte versendet werden, eine besondere Gebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn auf das Beiblatt abgesondert vom Hauptblatte pränumerirt werden kann.

Extrabeilagen (Broschüren, Bilder, Kalender u. dgl.), welche die Redaction auf Grund ihres Programmes und der Pränumerationsankündigung allen Abonnenten oder einzelnen unter bestimmten Bedingungen liefert, können gebührenfrei mit der Zeitung befördert werden, wenn sie ihrem Formate und Volumen nach zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen.

Dasselbe gilt von Pränumerationsankündigungen der eigenen Zeitung, welche derselben beigelegt werden.

Für alle sonstigen Extrabeilagen, sie mögen von den Redactionen oder von anderen Versendern herrühren, sowie auch für Privatanfordigungen, welche, sei es in der Bogenform oder geheftet, broschirt oder gebunden, mit den Zeitungen versendet werden, ist im österreichisch-ungarischen Postverkehre als Gebühr einzuheben, und zwar für je 100 Stück:

bei einem Einzelngewicht bis		25 Gramm	— fl. 50 kr.	
	über	25 bis 50 Gramm	1	" — "
"	"	50 " 75	1	" 50 "
"	"	75 " 100	2	" — "
"	"	100 " 125	2	" 50 "
"	"	125 " 150	3	" — "
"	"	150 " 175	3	" 50 "
"	"	175 " 200	4	" — "
"	"	200 " 225	4	" 50 "
"	"	225 " 250	5	" — "
"	"	"	"	" — "

Zahlbare Drucksachen dieser Art, welche einzeln oder wenn ihrer mehrere sind, im Ganzen das Gewicht von 250 Gramm per Zeitungsexemplar übersteigen würden, dürfen ebensowenig wie selbständige wenn auch von demselben Herausgeber erscheinende Zeitungen als Zeitungsbeilagen versendet werden (B. Bl. 1884, S. 157).

Inländische Sammelwerke (wie Conversationslexika u. dgl., und zwar ob gebunden oder ungebunden), welche gegen periodisches Abonnement vom Herausgeber, Verleger oder Buchhändler an bestimmten Tagen versendet werden und von einem verantwortlichen Redacteur gezeichnet sind, werden ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, und zwar bis zum Einzelngewicht von 500 Gramm unter denselben

Modalitäten wie die inländischen Zeitungen postamtlich befördert (B. Bl. 1888, S. 292).

Die für die Versendung inländischer Zeitungen und Zeitschriften innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Bestimmungen können auch auf die von Geschäftsunternehmungen (Buchhändler, Industrielle, Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbetreibende u. s. w.) im Interesse ihres Geschäftes und ganzer Geschäftsgruppen zur Ausgabe und größtentheils ohne Pränumeration gratis zur Versendung gelangenden gedruckten Waarenpreiscourants, Kataloge u. dgl. unter der Voraussetzung analog in Anwendung gebracht werden, wenn diese Drucksachen:

- a) in regelmäßigen Zeiträumen erscheinen und zur Post zur Ausgabe gebracht werden, und
- b) das Gepräge einer periodischen Druckschrift haben (entsprechende Bezeichnung, Angabe der Erscheinungstermine u. s. w.).

Derlei Sendungen unterliegen jedoch auch im Localverkehre den bezüglich in diesem Paragraphen normirten, durch Zeitungsfrancomarken zu entrichtenden Gebühren (S. M. E. 31. October 1896, Z. 54.344).

§ 14.

Ohne Zeitungsfrancomarken versendete Druckschriften und Zeitungen.

Ohne Zeitungsmarken werden versendet:

- das Reichsgesetzblatt;
- die Landesgesetzblätter;
- die Verordnungsblätter der Centralstellen und Landesbehörden;
- die Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Stempel und unmittelbaren Gebühren, die Lagen, den Verbrauchsstempel und die Effectenumsatzsteuer (B. Bl. Nr. 33 ex 1894);
- das vom Handelsministerium herausgegebene Central-Markenregister (B. Bl. 1893, S. 139);
- das „Anzeigebblatt für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen und dessen Regelung aus Anlaß von Thierkrankheiten“ (B. Bl. 1885, S. 212);
- die vom Ministerium des Innern herausgegebenen amtlichen Nachrichten, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter (B. Bl. 1888, S. 501);
- die „Amtsblätter der k. k. Bezirkshauptmannschaften“ an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 des Artikels II des Porlofreiheitsgesetzes (XVI. Theil) bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen; *
- die „Wiener Zeitung“;

* Sinegegen sind die an Private als Abonnenten bestimmten Exemplare dieser Amtsblätter bei Versendung durch die Post mit diesen vorgeschriebenen Zeitungsmarken an die private Zeitung.

unbeanstandet. Das betreffende Aufgabepostamt über-
wegen Erfüllung der von den Redaktionen eingegangenen Verbindlichkeit
das Geeignete verfüge.
Den Redaktionen neu entstehender Zeitungen ist zur Erzielung
der richtigen Instradierung und Verpackung der Zeitungsexemplare seitens
der Postämter hilfsreich an die Hand zu gehen.

Die Postämter haben den Redaktionen der in ihrem Standorte
erscheinenden Zeitungen von der Errichtung und Aufhebung von Post-
ämtern und von den Aenderungen in deren Bestellungsbezirken Kenntniß
zu geben.

§ 13.

Zeitungsverwendungsgebühren.

Die Zeitungsfrancomarken werden den Redaktionen gegen Be-
zahlung von 1 fl. für 100 Stück abgelassen und sind in folgender
Weise zu verwenden:

a) Die wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitungen und
Journale sind ohne Unterschied des Gewichtes mit Einer Zeitungs-
francomark per Exemplar zu frankiren.

Abendblätter, welche mit den Morgenblättern derselben Zeitung von
demselben oder dem nächstfolgenden Tage vereint unter einer Schleife
an denselben Adressaten versendet werden, unterliegen keiner besonderen
Gebühr.

b) Zeitschriften, welche nicht öfter als einmal in jeder Woche,
aber mindestens zweimal im Monate erscheinen, sind, wenn deren
Gewicht 250 Gramm nicht übersteigt, mit einer Zeitungsfrancomark
für jedes Exemplar zu versehen. Uebersteigt das Gewicht einer Nummer
250 Gramm, so ist zur Frankirung derselben für je 100 Gramm eine
Zeitungsfrancomark zu verwenden.

c) Zeitschriften, welche seltener als zweimal in jedem Monate,
jedoch mindestens vierteljährlich einmal erscheinen, sind für je 100 Gramm
mit einer Zeitungsfrancomark zu frankiren.

Zeitschriften, deren Gewicht 1000 Gramm per Nummer über-
steigt, sind als Fahrpostsendungen aufzugeben.

Im internen österreichisch-ungarischen Wechselverkehr sind
Zeitungen nur bis zum Maximalgewichte von 500 Gramm zulässig
(B. Bl. 1888, S. 292).

d) Zeitschriften, welche seltener als einmal vierteljährlich erscheinen,
unterliegen dem Porto als gewöhnliche Drucksachen.

Den in den obigen Absätzen festgesetzten Gebühren unterliegen auch
die betreffenden Probe- und Tauscheremplare.

Wenn bei verspäteter Pränumeration eine Anzahl von mehreren
Zeitungsnummern nachträglich auf einmal an den Pränumeranten ver-
sendet wird, so ist entweder jede einzelne Nummer entsprechend zu